Die EMRK in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs*

Hilmar Hoch

1. Allgemeine Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes unter dem Einfluss der EMRK.

Die Schaffung der Institution des Staatsgerichtshofes als ein spezielles Verfassungsgericht vor bald einmal 100 Jahren war ein grosser Wurf der Schöpfer der Landesverfassung von 1921; der Staatsgerichtshof und die praktisch gleichzeitig geschaffenen Verfassungsgerichte von Österreich und der Tschechoslowakei waren die ersten solchen speziellen Verfassungsgerichte nach der Konzeption von Hans Kelsen.[1] Diese neuen Verfassungsgerichte hatten unter anderem eine Normprüfungskompetenz und konnten insbesondere Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit formell aufheben. Kelsen charakterisierte diese speziellen Verfassungsgerichte denn auch als gewissermassen «negative Gesetzgeber».[2]

Bei der konkreten Durchsetzung der Grundrechte gegenüber dem Gesetzgeber war der Staatsgerichtshof aber ebenso wie die anderen beiden Verfassungsgerichte sehr zurückhaltend. Gleiches galt auch für das schweizerische Bundesgericht und die Gerichte der Weimarer Republik. Lehre und Rechtsprechung waren vor dem Zweiten Weltkrieg einem sogenannten formellen Grundrechtsverständnis verpflichtet: Die in der Verfassung enthaltenen Gesetzesvorbehalte für Grundrechtseinschränkungen wurden nur als formales Erfordernis verstanden; d.h. der Gesetzgeber war weitgehend frei, in Grundrechte einzugreifen. Grundrechtsbeschränkende Gesetzesbestimmungen wurden nur auf Willkür überprüft; die einzelnen Grundrechte liefen deshalb leer und es galt praktisch nur das Willkürverbot.[3]

In der Schweiz und in Deutschland setzte sich nach dem Krieg dann aber sukzessive ein materielles Grundrechtsverständnis durch: Das heisst, der Gesetzgeber darf Grundrechte nicht bis auf das Willkürverbot aushöhlen; vielmehr werden Grundrechtseingriffe einer differenzierten Prüfung unterzogen; sie müssen im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein; und es muss auch der Kerngehalt beachtet werden. In Deutschland ergab sich ein solches materielles Grundrechtsverständnis weitgehend aus dem Wortlaut des Grundgesetzes – und aus der Absicht seiner Schöpfer, nach der Erfahrung des Nationalsozialismus die Grundrechte zukünftig wirksam zu schützen. In der Schweiz war dies die alleinige Leistung der Rechtsprechung. Diese legte die schweizerische Bundesverfassung nicht nur extensiv aus, sondern schuf mit diesen Grundrechtseinschränkungskriterien letztlich ungeschriebenes Verfassungsrecht. Das nach wie vor positivistisch ausgerichtete Österreich blieb aber noch lange Zeit einem formellen Grundrechtsverständnis verpflichtet; ebenso Liechtenstein.[4]

In Liechtenstein ergaben sich aber immerhin seit Ende der 50er Jahre unter schweizerischem Einfluss Ansätze zu einer Neuorientierung. Zunächst wurden gesetzgeberische Eingriffe in die Eigentumsgarantie nicht mehr nur unter dem Willkürgesichtspunkt geprüft. Die Prüfungskriterien des öffentlichen Interesses und später auch der Verhältnismässigkeit akzentuierten sich langsam. Als Nächstes erfolgte eine etwas strengere Prüfung auch bei gesetzgeberischen Eingriffen in die Handels- und Gewerbefreiheit.[5]

Für den Durchbruch sorgte dann aber klarerweise die EMRK.[6] Diese trat für Liechtenstein im Jahr 1982 in Kraft. Die EMRK ist durchgehend einem materiellen Grundrechtsverständnis verpflichtet. Bei verschiedenen EMRK-Grundrechten gelten denn auch die weitgehend gleichen materiellen Grundrechtseingriffskriterien, wie sie sich in der Schweiz und in Deutschland – dort aber eben unabhängig von der EMRK – etabliert hatten. Wie erwähnt, hatte der Staatsgerichtshof diese Eingriffskriterien sukzessive auch schon bei der Eigentumsgarantie und der HGF angewandt. Die EMRK zwang den Staatsgerichtshof nun, diese materiellen Eingriffskriterien auch auf andere Grundrechte anzuwenden; konkret auf den Schutz der Privatsphäre, die Meinungs-, die Vereins- und Versammlungs- sowie die Religionsfreiheit. Denn für diese Grundrechte sahen die Art 8-11 EMRK eben ausdrücklich materielle Eingriffsschranken vor.[7]

Einen noch stärkeren Einfluss auf die Grundrechtsprechung hatte die EMRK in Österreich: Dort erfolgte der

---

* Der Autor ist Präsident des Staatsgerichtshofes. Der Beitrag ist die schriftliche, mit Fussnoten versehene Fassung eines an der Jubiläumsveranstaltung «Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention» an der Universität Liechtenstein vom 22. August 2018 gehaltenen Vortrages. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

1 Siehe Hilmar Hoch, Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Rechtsprechung und Selbstverständnis, in: Giovanni Biaggini/Oliver Diggelmann/Christine Kaufmann (Hrsg.), Polis und Kosmopolis, Festschrift für Daniel Thürer, Zürich 2015 (im Folgenden «Hoch, Beitrag»), S. 257 (259 f.); mit Verweis auf Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, Vaduz 2003, S. 25 f. Siehe auch Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, Vaduz 1990, (im Folgenden «Batliner, Rechtsordnung»), S. 91 (104).

2 Hans Kelsen, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, in: VVDStRL, Heft 5 (1929), S. 30 (56); zitiert nach Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, Vaduz 1999, S. 65; vgl. auch StGH 1995/20, LES 1997, 30 (37).

3 Siehe Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2001, (im Folgenden «Hoch, Schwerpunkte»), S. 65 (67 ff.) mit Nachweisen.

4 Siehe Hoch, Beitrag, S. 260 mit Nachweisen.

5 Siehe Hilmar Hoch, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein. Zum Verhältnis zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit in Schumacher/Zimmermann (Hrsg), Festschrift für Gert Delle Karth – 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Wien 2013, (im Folgenden «Hoch, Staatsgerichtshof»), S. 415 (422 f.); Hoch, Schwerpunkte, S. 71 f. mit weiteren Nachweisen.

6 Kundgemacht mit LGBl. 1982 Nr. 60/1.

7 Siehe Hilmar Hoch, Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte? in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, Schaan 2014, S. 183 (187); siehe auch Batliner, Rechtsordnung, S. 142.

Wechsel fast ausschliesslich unter dem EMRK-Einfluss; und dies noch abrupter als in Liechtenstein. Unser StGH-Richterkollege Walter Berka sprach deshalb sogar von einer «kopernikanischen Wende» in der österreichischen Grundrechtsprechung; und Bernd Christian Funk bezeichnete diesen Umschwung als «Paradigmenwechsel».[8]

Andererseits hatte die EMRK in Liechtenstein aber ausgeprägter als in Österreich auch eine – vom Staatsgerichtshof so genannte – Ausstrahlungswirkung über den formellen Geltungsbereich der Konvention hinaus; dies in mehrfacher Hinsicht:

- Zunächst erkannte der Staatsgerichtshof der EMRK schon vor ihrem formellen Inkrafttreten eine solche Ausstrahlungswirkung zu; so vertrat er erstmals in einer Entscheidung aus dem Jahre 1977 die Auffassung, dass Grundrechte der Landesverfassung in Zweifelsfällen so gedeutet werden könnten, dass ihr Gehalt dem EMRK-Mindeststandard entspreche.[9]
- Trotz des liechtensteinischen Vorbehalts hinsichtlich des Öffentlichkeitsprinzips für Gerichtsverhandlungen gemäss Art 6 EMRK anerkannte der Staatsgerichtshof auch hier eine Ausstrahlungswirkung. Wegen seiner grundlegenden Bedeutung für den Rechtsstaat wurde das Öffentlichkeitsprinzip trotz Vorbehalt berücksichtigt. Der Vorbehalt ist somit faktisch obsolet geworden – ebenso wie im Übrigen der andere noch bestehende Vorbehalt zu Art 8 EMRK betreffend den Schutz des Familienlebens von AusländerInnen. Mein Richterkollege Peter Bussjäger hat deshalb letzthin in einem Aufsatz zu Recht nun auch die formelle Zurücknahme dieser Vorbehalte gefordert.[10]
- Eine weitere Ausstrahlungswirkung ergab sich hinsichtlich der materiellen Grundrechtseingriffskriterien der EMRK: Diese Kriterien wurden auf alle dafür geeigneten Grundrechte der Landesverfassung angewandt, auch wenn sie nicht gleichzeitig EMRK-Grundrechte sind. Der Staatsgerichtshof ignorierte dabei schlichtweg die völlig unterschiedlichen, letztlich willkürlichen Eingriffsvoraussetzungen, welche die Landesverfassung für die einzelnen Grundrechte vorsieht. Der Staatsgerichtshof begründete dies auch mit der analogen Praxis in der Schweiz vor der Schaffung der neuen Bundesverfassung von 2000: Je älter eine Verfassung sei, umso weniger Gewicht habe deren Wortlaut; und umso mehr dürfe man diesen Wortlaut extensiv interpretieren. Tatsächlich wurde der Wortlaut der Landesverfassung aber nicht nur extensiv interpretiert, sondern es wurde – mit der generellen Anwendung der Grundrechtseingriffskriterien des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit und der Kerngehaltsgarantie – nichts anderes als ungeschriebenes Verfassungsrecht geschaffen;[11] so wie dies früher eben schon in der Schweiz geschehen war.
- Schliesslich bewirkte die EMRK auch eine Ausweitung beim persönlichen Geltungsbereich der Grundrechte der Landesverfassung. Bekanntlich sind die EMRK-Grundrechte als universelle Menschenrechte konzipiert. Entsprechend gelten sie auch für Ausländer und Ausländerinnen. Die Landesverfassung verstand die von ihr gewährten Rechte ursprünglich dagegen nur als BürgerInnenrechte. Entsprechend sieht Art 31 Abs 3 LV für AusländerInnen auch ein Gegenrechtserfordernis vor. Unter dem Einfluss der EMRK hat der Staatsgerichtshof dann aber eine universelle persönliche Geltung auch von fast allen Grundrechten der Landesverfassung anerkannt. Ausgenommen sind nur diejenigen Grundrechte, wo die Verfassung explizit von Landesangehörigen spricht; konkret die Niederlassungs- und Vermögenserwerbsfreiheit gemäss Art 28 LV und die staatsbürgerlichen Rechte gemäss Art 29 LV.[12] Doch gilt die Vermögenserwerbsfreiheit inzwischen auch universell. Denn Liechtenstein hat das 1. EMRK-Zusatzprotokoll unterzeichnet[13]; und die darin enthaltene Eigentumsgarantie umfasst natürlich auch die Vermögenserwerbsfreiheit. Somit können sich Ausländer und Ausländerinnen heute – wesentlich dank der EMRK – auch auf fast alle Grundrechte der Landesverfassung berufen.

Insgesamt hatte sich damit der Staatsgerichtshof unter dem prägenden Einfluss der EMRK konsequent einem materiellen und weitgehend universellen Grundrechtsverständnis verschrieben, wie es in der Schweiz und in Deutschland schon länger vorherrschte. Wie erwähnt, verlief die Entwicklung in Österreich weitgehend analog. Entsprechend konnte Wolfram Höfling schon 1993, also rund zehn Jahre nach Inkrafttreten der EMRK in Liechtenstein, mit Recht von einer nunmehr im Wesentlichen einheitlichen «Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes" sprechen.[14]

---

[8] Siehe Walter Berka, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien, New York, 1999, S. 155 Rz 664; Bernd Christian Funk, Adaptionen/Innovationen des Kleinstaates. Das Beispiel Österreich, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, Vaduz 1997, S. 187. Funk wird auch ausdrücklich in der StGH-Entscheidung 1997/1, LES 1998, 201 (205 Erw. 4) zitiert. Siehe auch Hoch, Beitrag, S. 262; Hoch, Schwerpunkte, S. 73 sowie Peter Bussjäger, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein. in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, Schaan 2014 (im Folgenden «Bussjäger, EMRK»), S. 49 (54 FN 31).

[9] Wolfram Höfling, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Archiv des Völkerrechts 1998/2, S. 140 (145) mit Verweis auf die unveröffentlichten Entscheidungen StGH 1977/4 und 1978/12; siehe hierzu auch Bussjäger, EMRK, S. 54 sowie Höfling, Grundrechtsordnung, S. 29.

[10] Bussjäger, EMRK, S. 62 ff.

[11] Siehe die Leitentscheidung StGH 1997/19, LES 1998, 269 (274 Erw. 3.2); siehe auch Hoch, Eingriffskriterien, S. 187 f. sowie Hoch, Schwerpunkte, S. 78 f.

[12] Siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 82 f. mit Rechtsprechungsnachweisen; siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 63.

[13] LGBl. 1995 Nr. 208; in Kraft für Liechtenstein seit 14. November 1995.

[14] Siehe Wolfram Höfling, Bauelemente einer Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes, in: Alois Ricklin/Luzius Wildhaber/Herbert Wille (Hrsg.), Kleinstaat und Menschenrechte (FS Gerard Batliner), Basel/Frankfurt a.M. 1993, S. 341, (363); siehe hierzu auch Bussjäger, EMRK, S. 55 und Hoch, Staatsgerichtshof, S. 424.

2. Besonderer Einfluss der EMRK auf einzelne Grundrechte

Letztlich hat die EMRK die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu allen Grundrechten mehr oder weniger stark beeinflusst – wie erwähnt auch bei Grundrechten der Landesverfassung, welche keine Entsprechung in der EMRK haben. Im Folgenden soll aber noch spezifisch auf einzelne Grundrechte eingegangen werden, wo die EMRK einen besonders grossen Einfluss auf die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ausgeübt hat.

Wesentliche Auswirkungen hatte die EMRK zunächst beim Beschwerderecht. Der Anspruch auf ein Verfahren vor einem unabhängigen Gericht gemäss Art 6 Abs 1 EMRK wurde vom Staatsgerichtshof nun konsequent auch im Verwaltungsverfahren durchgesetzt. Unter Berufung auf diese EMRK-Garantie hob der Staatsgerichtshof die in verschiedenen Verwaltungsbereichen bestehenden Rechtsmittelausschlüsse gegen Regierungsentscheidungen als verfassungswidrig auf. Diese Entscheidungen mussten nun an die damalige Verwaltungsbeschwerdeinstanz – und damit an ein Tribunal im Sinne von Art 6 EMRK – weitergezogen werden können.[15]

Mitte der 90er Jahre verschärfte der Staatsgerichtshof seine Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit im Lichte der EMRK markant. Während Jahrzehnten hatte dieses Grundrecht in einem «Dornröschenschlaf» dahingedämmert – was symptomatisch für die früher mangelnde Grundrechtssensibilität des Staatsgerichtshofes war.[16] Dann aber kam 1994 die bis heute wegleitende Grundsatzentscheidung im Fall Heinzel. Dabei wurde die Sunday Times- und Handyside-Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofes (EGMR) konsequent umgesetzt. Es ging um folgenden Sachverhalt: Michael Heinzel war Redaktor der Alternativ-Zeitschrift «Löwenzahn». In einer Kolumne übte Heinzel in der Sache an sich berechtigte Kritik am liechtensteinischen Finanzplatz. Diese Kritik artete aber in eine kaum zu überbietenden Polemik gegen das gesamte Staatswesen aus. Heinzel wurde deswegen auf der Grundlage von § 248 Abs 1 StGB wegen Verunglimpfung des Fürstentums Liechtenstein zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Der Staatsgerichtshof gab der dagegen erhobenen Individualbeschwerde Folge. Er entschied einerseits, dass diese Bestimmung zwar verfassungskonform gehandhabt werden könne, indem man sie nur bei einer konkreten Gefahr für den Staat anwenden dürfe. Diese Voraussetzung liege aber im konkreten Fall nicht vor, sodass eine Bestrafung unverhältnismässig sei. Diese Entscheidung hat auch im Ausland Beachtung gefunden, zumal sie in der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift publiziert wurde.[17]

In jüngster Zeit hat sich die EMRK stark auf die StGH-Rechtsprechung zum rechtlichen Gehör ausgewirkt. Die Gehörsrechtsprechung des EGMR ist bekanntlich besonders streng. Jede Äusserung einer Verfahrenspartei oder involvierten Behörde muss grundsätzlich auch den anderen Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden. In einem Fall ist es auch zu einer Verurteilung Liechtensteins gekommen. In einem Zonierungsverfahren hatte die frühere Verwaltungsbeschwerdeinstanz eine Stellungnahme der betroffenen Gemeinde den Beschwerdeführern nicht zur Kenntnis gebracht, weil das Gericht diese Stellungnahme als irrelevant ansah – nach der Meinung des EGMR zu Unrecht, zumal für ihn «die tatsächliche Wirkung der Stellungnahme auf das Urteil (...) von geringer Bedeutung» war.[18]

In einer besonders strengen Entscheidung zum rechtlichen Gehör wurde auch Österreich verurteilt: Der Staatsanwalt hatte ohne irgendeine Begründung nur die Abweisung einer Revisionsbeschwerde beantragt. Gemäss EGMR hätte selbst dieser unbegründete Abweisungsantrag dem Revisionswerber vorgelegt werden müssen. Diese EGMR-Entscheidung wurde vom österreichischen EGMR-Richter Franz Matscher in einem Sondervotum scharf kritisiert.[19] In einem analogen Fall hat der Staatsgerichtshof dann auch eine Entscheidung des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes gestützt auf diese EGMR-Rechtsprechung aufgehoben. Dieser verweigerte dann aber auch in einer weiteren Entscheidung dem Staatsgerichtshof (und damit dem EGMR) die Gefolgschaft. Auch wenn der Staatsgerichtshof an sich Verständnis für den Widerwillen des Obersten Gerichtshofes hatte, hob er – natürlich – auch diese Entscheidung auf. Der Staatsgerichtshof hat dabei der Staatsanwaltschaft auch noch den Tipp gegeben, auf Rechtsmittel besser gar nicht zu reagieren, als ohne jede Begründung die Abweisung zu beantragen – und damit womöglich eine erneute Gehörsverletzung durch den Obersten Gerichtshof zu provozieren.[20] Der Staatsgerichtshof wurde mit dieser Fallkonstellation in der Folge nicht mehr befasst – sei es, dass sich die Staatsanwaltschaft an seinen Rat hielt, sei es, dass der Oberste Gerichtshof in der Folge dieser EGMR-Rechtsprechung gefolgt ist.

Allerdings gibt es nach wie vor Probleme bei der Handhabung des Gehörsanspruchs. In letzter Zeit war dies insbesondere in Richterablehnungsverfahren der

---

[15] Gerard Batliner, Rechtsordnung, S. 125 f. mit Verweis auf StGH 1988/20, LES 1989, 125; siehe auch Tobias Michael Wille, Beschwerderecht, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Schaan 2012, S. 512 (517 ff. Rz 17 f.) .

[16] Siehe Hilmar Hoch, Meinungsfreiheit, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Schaan 2012, S. 195 (196) sowie Wolfram Höfling, Die Meinungsfreiheit als Demokratievoraussetzung – Zur Wirkgeschichte eines Grundrechts im Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011), Schaan 2011, S. 219 (220).

[17] StGH 1994/8, LES 1995, 23 (27 Erw. 4) [=EuGRZ 1994, 607], mit Verweis auf EGMR v. 7. Dezember 1976 («Handyside»), EuGRZ 1977, 38; EGMR v. 26. April 1979 («Sunday Times»), EuGRZ 1979, 390; siehe auch Hilmar Hoch, Meinungsfreiheit, insbes. S. 197 und 207.

[18] EGMR-Urteil i.S. Steck-Risch, LES 2006, 53 (57 Rn 57); siehe hierzu auch Hugo Vogt, Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, Schaan 2014, S. 69 (74).

[19] Bulut v. Austria, Slg. 1996, 346 (= ÖJZ 1996/430) §§ 44 ff., insbes. § 49; Sondervotum Matscher § 3.

[20] StGH 2004/78, Erw. 2.1 ff.; siehe auch StGH 2004/67, Erw. 5 (beide www.gerichtsentscheide.li).

Fall. Der Staatsgerichtshof verlangt in konsequenter Anwendung der EGMR-Rechtsprechung, dass die Stellungnahme des betroffenen Richters der ablehnenden Partei zugestellt werden muss; und dies auch dann, wenn diese Stellungnahme des Richters inhaltlich nicht ergiebig ist. Letzthin hat der Staatsgerichtshof bei der Aufhebung einer solchen Entscheidung auch wieder einmal darauf hingewiesen, dass Liechtenstein wegen der Nichtbeachtung der strengen Gehörsrechtsprechung des EGMR schon verurteilt worden sei; und er hat um Verständnis dafür geworben, dass bei der Umsetzung dieser Rechtsprechung kaum Spielraum bestehe.[21]

3. Ausblick

Diese Rechtsprechungsbeispiele zeigen, dass der Staatsgerichtshof mit seiner, allerdings nicht unumstrittenen «Offenheit ... gegenüber der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR"[22] eine wichtige Filterfunktion hat, indem er verhindert, dass EMRK-widrige liechtensteinische Entscheidungen überhaupt nach Strassburg gelangen. Und es ist keine Frage, dass es ohne diesen Filter zu wesentlich mehr Verurteilungen Liechtensteins durch den EGMR käme. Der Staatsgerichtshof wird sich bemühen, diese Filterfunktion auch in Zukunft wirksam wahrzunehmen.

---

[21] StGH 2017/190, Erw. 3.2 (noch nicht veröffentlicht).

[22] So Peter Bussjäger, EMRK, S. 67.